



## GEMEINDE 4655 STÜSSLINGEN

### Aufschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Strassenbereich

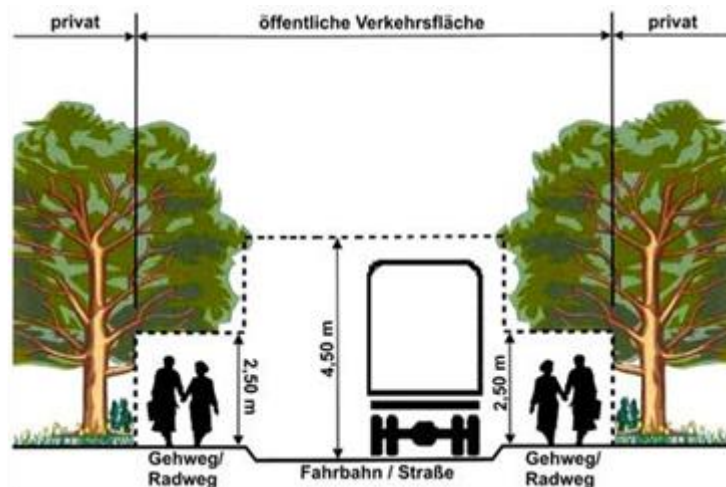
Gemäss § 18 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr gilt der Grundsatz:

Alle Handlungen und Vorrichtungen, welche das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen gefährden, sind verboten.

Im Sinne von § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr sowie gemäss § 7 des Baureglements der Gemeinde Stüsslingen werden die Grundeigentümer aufgefordert, alle Bäume, Sträucher und Hecken, deren Äste über die Grenzen von öffentlichen Strassen und Wegen hinausragen, bis auf eine Höhe von 4,5m aufzuschneiden. Über den Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2,5m zu betragen.

Überhängende Äste dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale und Strassentafeln nicht verdecken.

Im Bereich von Strassenkreuzungen, Strasseneinmündungen und Ausfahrten darf die Sichtzone in der Höhe zwischen 0,5m und 3,0m nicht durch Bäume, Sträucher, Hecken und Zäune beeinträchtigt sein.



Für Schäden und Unfälle, die aus Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehen, sind die Grundeigentümer voll haftbar.

Wo der Rückbau nach Ablauf der Aufforderung oder Publikation nicht vorgenommen wurde, kann die Baukommission, ohne weitere Anzeige an den Grundeigentümer, die notwendigen Arbeiten auf dessen Kosten ausführen lassen. Diese Handlung ist gestützt durch den Rechtsdienst des BJD.

Die Grünabfuhr- und Häckselsericedaten sind aus dem Abfallkalender der Gemeinde Stüsslingen zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis

Stüsslingen, Februar 2024

Die Baukommission